

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 13
Bekanntmachungen	S. 13
Auf einen Blick	S. 15

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 01. Februar bis 05. Februar 2016 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 02.02.2016

17.00 Uhr Kultur- und Denkmalausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum/Linn,
von-Bodelschwingh-Schule, Alte Flur 21,
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANTTMACHUNGEN

AUFHEBUNG DES VERBOTES DER BAUJAGD AUF FÜCHSE IM KUNSTBAU

Nach § 19 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW. - 1995 Seite 2) in der zurzeit gültigen Fassung wird auf jederzeitigen Widerruf bis zum 28.02.2016 sowie im Zeitraum vom 16.07.2016 bis zum 28.02.2017 die Baujagd auf Füchse im Kunstbau auf dem Gebiet der Stadt Krefeld erlaubt.

In den bis zum 15.04. eines jeden Jahres vorzulegenden Streckenlisten ist zwischen den Jagdarten Abschuss und Baujagd zu unterscheiden. Die Abschuss-Strecken sind ohne gesprengte geschossene Füchse und die Baujagd-Strecken inklusive geschossener gesprengter Füchse einzutragen.

Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt wirksam und kann beim Fachbereich Ordnung der Stadt Krefeld, Am Hauptbahnhof 5, 47798 Krefeld, Raum 413, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründung:

Abweichend vom Verbot der Baujagd auf Füchse kann die zustän-

dige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Die FJW hat eine Gebietskulisse erstellt, die u.a. das Gebiet der Stadt Krefeld umfasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische Poststelle des bezeichneten Gerichtes ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag
Lieser

Hinweise:

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften und technischen Rahmenbedingungen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Wenden Sie sich gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht.

Die Übermittlung per einfacher E-Mail genügt den besonderen Vorschriften der ERVVO VG/FG nicht, weil dieser Kommunikationsweg nicht zu den zugelassenen Kommunikationswegen gehört. Sie erfüllt auch nicht das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Signatur soll Gewähr dafür bieten, dass das anstelle eines Schriftstückes eingereichte Dokument von einem bestimmten Verfasser stammt und mit seinem Willen übermittelt worden ist.

Auch die Verfahrensarten, für die elektronisch Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein; auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Geismühle an der A 57 von Bau-km 67+555 bis Bau-km 68+227 auf dem Gebiet der Stadt Krefeld und der Stadt Meerbusch (Rhein-Kreis Neuss) einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen

- Anpassungen am Straßen- und Wegenetz und Anlagen Dritter
- Umlegung der L 386 um die zukünftige Rastanlage
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Kompensationsmaßnahmen werden zum einen auf Flächen der Rastanlage vorgesehen und zum anderen auf östlich der A 57 gelegenen Flächen und auf Flächen im Bereich der AS Krefeld-Forstwald an der A 44.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen:

Oppum	Flur 3, 10
Gellep-Stratum	Flur 34
Fischeln	Flur 28

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 03.02.2016 bis 02.03.2016 bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zi. 203, Friedrichstr. 25, 47798 Krefeld während der Dienststunden

montags – freitags vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags – mittwochs nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind auch über die Internetseite der Stadt Krefeld (<http://www.krefeld.de/ausbau-A-57>) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen § 27a Abs. 1 VwVfG NRW.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 16.3.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zi. 203, Friedrichstr. 25, 47798 Krefeld Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz – FStrG -). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben -bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter- von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Stadt Krefeld
I.A.
Rühle

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 6 KREFELD - FISCHELN

Frau Ina Spanier-Oppermann hat mit Erklärung vom 21. Dezember 2015 ihr Mandat in der Bezirksvertretung 6 Krefeld-Fischeln zum 31.12.2015 niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der SPD festgestellt, dass nunmehr

Herr Karl-Ingolf Meinhardt
Osterather Weg 51
47807 Krefeld

Mitglied der Bezirksvertretung 6 Krefeld - Fischeln ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen –, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 15. Januar 2016
Zielke
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG

ANMELDUNG ZU DEN BERUFSKOLLEGS DER STADT KREFELD, SCHULJAHR 2016/2017

Der Termin für die Anmeldungen zu den Berufskollegs wird auf die Zeit vom 30. Januar bis zum 27. Februar 2016 festgesetzt.

Die jeweiligen Anmeldezeiten sowie die einzelnen Bildungsgänge und deren Eingangsvoraussetzungen sind bei den einzelnen Berufskollegs zu erfragen.

Zum 01. August 2016 können Schülerinnen und Schüler in die folgenden Berufskollegs aufgenommen werden:

- I. Berufskolleg Uerdingen | Alte Krefelder Str. 93,
47829 Krefeld | Tel. 498480 | www.bkukr.de

II. Berufskolleg Glockenspitz | Glockenspitz 348,
47809 Krefeld | Tel. 559-0 | www.glockenspitz.de

III. Berufskolleg Vera Beckers | Girmesgath 131,
47803 Krefeld | Tel. 62338-0 | www.bkvb.de

IV. Berufskolleg Kaufmannsschule der Stadt Krefeld,
Neuer Weg 121 | 47803 Krefeld | Tel. 7658-0,
www.kaufmannsschule.de

Informationen zu den Aufnahmebedingungen, den Unterrichtsinhalten sowie zu den zu erreichenden Schulabschlüssen der einzelnen Bildungsgänge erteilen die vorgenannten Berufskollegs.

Bei der Anmeldung ist die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufes und der letzten beiden Schulzeugnisse (Original und Kopie) erforderlich.

Krefeld, den 18.12.2015
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Micus
Beigeordneter

ENTGELTREGELUNG DER STADT KREFELD FÜR LEISTUNGEN IM VERMESSUNGSWESEN

hier: Bekanntgabe der Konstanten für die Berechnung des Bereitstellungsentgeltes städtischer Geodaten nach Nr. 2.4.4 des Entgelttarifs

Für die Nutzung städtischer Geodaten wird ein Nutzungsentgelt nach Nr. 2.4.1 des Tarifs der Entgeltregelung der Stadt Krefeld für Leistungen im Vermessungswesen erhoben. Die Berechnungsformel für das Nutzungsentgelt verwendet zwei Konstanten K_D und K_V zur Anpassung des Entgeltes an die aktuellen Lebenshaltungskosten. Die Datennutzungskonstante und Vervielfältigungskonstante werden alle zwei Jahre jeweils zum 1. Januar nach dem Verbraucherpreisindex für NRW des gerade abgelaufenen Jahres, der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen regelmäßig veröffentlicht wird, angepasst und bekanntgegeben. Verwendet wird jeweils der Durchschnittswert des abgelaufenen Jahres. Zwischen dem Ausgangsjahr 2007 und 2015 hat sich insgesamt eine Steigerung der Lebenshaltungskosten von 10,9 Prozent ergeben.

Somit betragen die Werte für die Konstanten K_D und K_V zum 01. Januar 2016:

Datennutzungskonstante $K_D = 3,327$ (2008: 3,0)
Vervielfältigungskonstante $K_V = 0,0998$ (2008: 0,09)

AUF EINEN BLICK

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 566 0555

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

29.01. – 31.01.2016
Andreas Zelzner
Lechstraße 14 | 47809 Krefeld
54 82 83

05.02. – 07.02.2016
Akouz GmbH
Oberdiessemer Straße 46 | 47805 Krefeld
8 048 04

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KREBSINFORMATIONSDIENST

des Deutschen Krebsforschungszentrums:
www.krebsinformationsdienst.de

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 843 33.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.